

CRA Meldepflicht: Handeln ab **11.09.2026**



Für Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen wird die Meldepflicht nach Art. 14 CRA verbindlich – 15 Monate vor der vollständigen Anwendung des Cyber Resilience Act.

Ab dem 11. September 2026 müssen aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle mit Auswirkung auf die Produktsicherheit gemeldet werden – gestaffelt in einer 24-Stunden-, 72-Stunden- und Abschlussmeldung. Betroffen sind auch bereits im Markt befindliche Bestandsprodukte. Dieser Flyer gibt Ihnen einen kompakten Überblick über Fristen, Meldewege und erste Vorbereitungsschritte.

BASICS

Die Meldepflicht auf einen Blick



SEIT WANN IST MAN MELDEPFLICHTIG?

Ab 11.09.2026 (Art. 71 Abs. 2 CRA) – 15 Monate vor der vollständigen CRA-Anwendung am 11.12.2027, auch für Bestandsprodukte (Art. 69 Abs. 3 CRA).



WER IST MELDEPFLICHTIG?

Hersteller von „Produkten mit digitalen Elementen“ – unabhängig von Unternehmensgröße, inkl. Importeuren/Händlern im Rahmen ihrer Pflichten.



WAS IST MELDEPFLICHTIG?

Aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle mit Auswirkung auf die Produktsicherheit (Art. 14 Abs. 1, 3, 5 CRA).



WOHIN GEHT DIE MELDEPFLICHT?

Elektronisch über die CRA Single Reporting Plattform (SRP) der ENISA an das zuständige CSIRT – in Deutschland CERT-Bund im BSI.

MELDEKASKADE

In 4 Stufen zur vollständigen Meldung

01

FRÜHWARNUNG – 24 STUNDEN

Unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Kenntnis. Angaben dürfen lückenhaft sein. Betroffene Mitgliedstaaten und ein möglicher Verdacht auf böswilliges Handeln sind zu nennen, soweit bekannt.

02

MELDUNG – 72 STUNDEN

Ausführlichere Schwachstellen- bzw. Vorfallmeldung mit verfügbaren Angaben zum Produkt, zur Art des Vorfalls, ersten Einschätzungen und möglichen Gegenmaßnahmen für Nutzer.

03

ABSCHLUSSBERICHT

Bei Schwachstellen spätestens 14 Tage nach Verfügbarkeit einer Korrektur- bzw. Risikominderungsmaßnahme; bei Vorfällen innerhalb eines Monats nach der 72-Stunden-Meldung.

04

NUTZERINFORMATION

Betroffene – ggf. alle – Nutzer über die Schwachstelle bzw. den Vorfall informieren, inkl. möglicher Risikominderungs- und Korrekturmaßnahmen (Art. 14 Abs. 8 CRA).

VORBEREITUNG

Was Sie jetzt tun sollten

01

Prozess & Verantwortliche festlegen:
Wer erkennt, bewertet, meldet und informiert Kunden im Ernstfall?

02

Kontaktstelle errichten:
Ansprechpunkt für Schwachstellenmeldung errichten – verbindlich ab 11.12.2027 – schon jetzt empfehlenswert.

03

SRP-Zugang frühzeitig anlegen: Konto bei der ENISA Single Reporting Platform einrichten, bevor der Ernstfall eintritt.

04

Meldewege dokumentieren: zuständiges CSIRT festlegen (in Deutschland CERTBund/ BSI) und intern eskalieren.

05

Schnittstellen prüfen: Zusammenspiel mit DSGVO, NIS2 und weiteren sektorspezifischen Meldepflichten klären.

NUTZEN

Warum sich frühzeitiges Handeln lohnt

VORTEIL	NUTZEN FÜR IHR UNTERNEHMEN
Rechtssicherheit	Vermeidung von Bußgeldern bis 15 Mio. € bzw. 2,5 % des weltw. Jahresumsatzes (Art. 64 CRA).
Reaktionsfähigkeit	Eingespielte 24-Stunden-Prozesse verhindern Fristversäumnisse im Ernstfall.
Vertrauen	Transparente, fristgerechte Kommunikation stärkt die Bindung zu Kunden und Partnern.
Effizienz	Ein zentraler Prozess bündelt CRA-, NIS2- und DSGVO-Meldewege statt Doppelarbeit.
Wettbewerbsvorteil	CRA-konforme Hersteller positionieren sich als verlässliche, professionelle Partner.

Handeln Sie jetzt und sichern Sie sich Ihre persönliche CRA-Umsetzung.

Jetzt starten und Umsetzung sichern!

Nutzen Sie unsere Unterstützung bei der Umsetzung Ihrer CRA-Meldepflichten als Einstieg in eine fundierte Prozessaufstellung und stellen Sie Ihre Meldeprozesse rechtzeitig vor dem 11. September 2026 auf.

Bereit, Ihre CRA-Meldeprozesse umzusetzen?

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihrer CRA-Meldepflichten, von der Prozessgestaltung über die Kontaktstelle bis zur technischen Anbindung an die Meldeplattform.



Klicken Sie auf den QR-Code oder scannen Sie ihn, um mehr zu erfahren und direkt einen Termin mit uns zu vereinbaren.

Kontakt

E-Mail
info@acm-consultants.de

Telefon
0160 97 97 97 85

Web
www.acm-consultants.de